



# Gemeinde Jenaz

## Protokoll der Gemeindeversammlung Nr. 01/22 vom 20. Juni 2022

**Vorsitz:** W. Bär  
**Anwesend:** 43 Stimmberechtigte, 1 Gast  
**Protokoll:** M. Darnuzer-Meier

### Traktanden:

1. Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.11.2021
2. Gemeinderechnung 2021 und Revisorenbericht
3. Rechnung Schulverband FFJS 2020/21
4. Budget Schulverband FFJS 2022/23
5. Revision Gemeindeverfassung
6. Erteilung Bruttokredit KRL Phase 3, Zonenplan/Baugesetz
7. Näherbaurecht z.G. Parz. 293 (Pozzan Géraldine / Kummer Jann)
8. Wahlen: Ersatzwahl Stellvertreter Baukommission
9. Varia und Umfrage

Der Präsident, W. Bär, begrüsst zur ersten Gemeindeversammlung dieses Jahres.

### Traktandenliste:

Die vorliegende und rechtzeitig publizierte Traktandenliste wird genehmigt.

### Stimmzähler:

Als Stimmzähler werden DW und RL vorgeschlagen und gewählt.

## Gemeindeversammlung, Daten und Traktanden

**16.04.00**

### 1. **Protokoll der Gemeindeversammlung vom 29.11.2021**

Das [Protokoll](#) der Gemeindeversammlung vom 29.11.2021 hat auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und konnte auf der Gemeindehomepage in anonymisierter Form eingesehen werden.

**Beschluss:**

Innert Frist sind keine Änderungsanträge eingegangen. Somit gilt das Protokoll vom 29.11.2021 als genehmigt.

**Jahresrechnungen, Inventare****10.06****2. Gemeinderechnung 2021 und Revisorenbericht**

2

Die Erfolgsrechnung 2021 weist einen Ertragsüberschuss von CHF 288'732.00 aus, dies bei ordentlichen Abschreibungen von CHF 632'602.00.

**Verwaltungsrechnung**

Aufgrund der Corona-Pandemie wurde das Jahr 2021 eher vorsichtig budgetiert (Verlust CHF 54'200.-). Erfreulicherweise weist die Erfolgsrechnung 2021 einen Ertragsüberschuss von CHF 288'732.00 aus. Dank dem guten Ergebnis konnten total CHF 632'602.- ordentliche Abschreibungen getätigt werden (budgetiert CHF 260'600.00). Hauptsächlich im Bereich Verkehr wurden alte Anlagen (HRM1) auf null abgeschrieben (Strassensanierung, Trottoir, Fahrzeuge, LED). Die Sanierung/Neugestaltung Friedhof von rund netto CHF 114'000.- wurde nach Rücksprache mit dem Amt für Gemeinden über die laufende Rechnung statt Investitionsrechnung verbucht. Als ausserordentlicher Ertrag mit CHF 240'000.00 wurde das Dotationskapital der Gevag (Änderung Rechtsform in eine öffentlich-rechtliche Anstalt) verbucht. Im Bereich Volkswirtschaft flossen die ersten Gelder vom Projekt Waldklimaschutz Schweiz (Verkauf von CO2-Zertifikaten durch PLD-Forst). Diese Mittel sind zweckgebunden.

**Investitionsrechnung**

Da sich die Projekte Jenazer Kuhalpen, Bushaltestellen und Schiessanlage aus verschiedenen Gründen verzögert haben, konnte im 2021 leider wenig investiert werden. Diese Projekte sind nun auf gutem Wege und können im 2022/23 realisiert werden. Dank der grossen Bautätigkeit im 2021 in der Gemeinde Jenaz konnten Anschlussgebühren Wasser/Kanalisation von rund CHF 480'000.- verbucht werden, welche ebenfalls zweckgebunden sind.

**Fragen – Diskussion**

AE erkundigt sich über die tieferen Kosten im Bereich Allgemeine Verwaltung und Volkswirtschaft. W. Bär und M. Darnuzer erläutern die Abweichungen.

**Antrag:**

GPK-Mitglied Thomas Fausch verliest den GPK Bericht und berichtet über die durchgeführten Rechnungsprüfungen der GPK sowie der externen Revisionsstelle. Thomas Fausch bedankt sich beim Vorstand und der Verwaltung für die sehr angenehme Zusammenarbeit.

Der Gemeindevorstand und die GPK beantragen, die Rechnung 2021 zu genehmigen und die verantwortlichen Organe zu entlasten.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2021 einstimmig.

W. Bär bedankt sich bei der GPK für die Prüfung des Geschäftsjahres 2021.

### 3. **Rechnung Schulverband FFJS 2020/21**

3

Die Rechnung des Schulverbandes für das Schuljahr 2020/21 weist Total Nettoaufwände von CHF 6'293'501.00 aus. Der Anteil der Gemeinde Jenaz beträgt CHF 1'514'636.00.

Die detaillierte Jahresrechnung 2020/21 inkl. Kommentar des Schulrates konnte auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

#### Fragen – Diskussion

VL erkundigt sich, über die tieferen Kosten bei der Oberstufe. Aufgrund der Corona-Pandemie mussten verschiedene Projekte zurückgestellt werden.

Walter Hartmann, Vertreter der GPK des Schulverbandes verliest den GPK Bericht der Kontrollstelle des Schulverbandes und informiert über die durchgeführten Geschäftsprüfungen.

#### Antrag

Der Gemeindevorstand und die Kontrollstelle des Schulverbandes Fideris-Furna-Jenaz-Schiers beantragen, die Rechnung 2020/21 des Schulverbandes zu genehmigen und dem Schulrat mit Dank für die geleistete Arbeit Entlastung zu erteilen.

#### Beschluss:

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig die Rechnung des Schulverbandes FFJS 2020/21.

### 4. **Budget Schulverband FFJS 2022/23**

4

Das Budget 2022/23 weist Total Nettoaufwände von CHF 7'212'266.00 aus. Der Anteil der Gemeinde Jenaz beträgt CHF 1'686'441.00. Die Mehrkosten entstehen hauptsächlich im Bereich Lohnwesen (Förderunterricht, BVG-Prämien), IT, Unterhalt Infrastruktur.

Das detaillierte Budget 2022/23 inkl. Kommentar des Schulrates konnte auf der Gemeindeverwaltung bezogen oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

#### Fragen – Diskussion

---

#### Antrag:

Der Gemeindevorstand und der Schulrat des Schulverbandes FFJS beantragen, das Budget 2022/23 des Schulverbandes FFJS zu genehmigen.

#### Beschluss:

Das Budget 2022/23 des Schulverbandes FFJS wird von der Versammlung einstimmig genehmigt.

## Gemeindebehörden: Vorschriften, Verträge, Kreisschreiben 15.01

### 5. Revision **Gemeindeverfassung**

5

Sämtliche Gemeinden müssen ihre Gemeindegesetze den neuen Gegebenheiten anpassen. An der Gemeindeversammlung vom 29.11.2021 wurde dafür eine Arbeitsgruppe gewählt und mit der Gesetzesrevision beauftragt. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe und dem Amt für Gemeinden wurde als erstes die bestehende Gemeindeverfassung gemäss Vorgaben des Kantons revidiert. Die vorliegende Variante wurde auf dem Mustergesetz des Kantons Graubünden aufgebaut und beinhaltet folgende wesentlichen Änderungen gegenüber der alten Verfassung:

#### Art. 7 Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung

Die Amtsdauer wurde von zwei auf drei Jahre erhöht. Die Amtszeitbeschränkung von Behördenmitgliedern von zehn Jahren wurde aufgehoben.

#### Art. 44 Finanzkompetenz Gemeindevorstand

Von CHF 25'000.- auf CHF 100'000.- für den gleichen Gegenstand und von CHF 5'000.- auf CHF 20'000.- für jährlich wiederkehrende Ausgaben erhöht.

Die Bürgergemeinde wird gemäss kantonalem Recht in der Gemeindeverfassung nicht mehr erwähnt.

Die Möglichkeit der Urnenabstimmung wurde nicht berücksichtigt.

Das Geschäftsführermodell wurde nicht aufgenommen.

Der vorliegende Entwurf wurde vorgängig durch das Amt für Gemeinden geprüft.

Die revidierte Gemeindeverfassung konnte auf der Gemeindeverwaltung oder auf der Gemeindehomepage eingesehen werden.

W. Bär eröffnet die Diskussion

Es wird über die folgenden Änderungen abgestimmt:

#### Art. 7 Amtsdauer/Amtszeitbeschränkung

HV stellt den Antrag, dass die Amtsdauer bei 2 Jahren belassen wird.

Der Souverän beschliesst mit 30:11 Stimmen, die Amtsdauer auf 3 Jahre zu erhöhen.

#### Amtszeitbeschränkung

Eine Amtszeitbeschränkung hat Vor- und Nachteile. Auf der einen Seite können Mitglieder, welche sich während all der Jahre Kenntnisse angeeignet haben, weiterhin im Gremium bleiben und das Knowhow geht nicht verloren. Auf der anderen Seite weht bei einem regelmässigen Wechsel immer wieder frischer Wind im Gremium und sollte die Konstellation mal nicht passen, es eine „Ablaufzeit“ gibt.

HV, VL, UV sprechen sich für eine Amtszeitbeschränkung aus - WH und MP dagegen.

Urban Mathis von der Arbeitsgruppe erläutert, dass im Mustergesetz keine Amtszeitbeschränkung vorgesehen ist und die meisten Gemeinden im Tal auch keine mehr in der Verfassung haben.

HV stellt den Antrag, die Amtszeitbeschränkung beizubehalten und die Amtszeit auf 4 Amtsperioden sprich 12 Jahre zu beschränken. Diese soll neu für sämtliche Behördenmitglieder (inkl. Gemeindepräsident, GPK, Kommissionen etc.) gelten.

Mit 22:21 Stimmen stimmt die Gemeindeversammlung dem Antrag von HV zu. Somit wird die Amtsdauer für die Behördenmitglieder einschliesslich dem Gemeindepräsidium auf 4 nacheinander folgende Amtszeiten in der gleichen Funktion beschränkt.

Art. 45 Finanzkompetenzen des Gemeindevorstands

MS stellt den Antrag, dass die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben CHF 100'000.- (gem. Entwurf) und für jährlich wiederkehrende Ausgaben bei CHF 5'000.- festgesetzt wird.

AE ist mit dem Antrag des Gemeindevorstandes einverstanden, würde es aber begrüssen, wenn der Souverän entsprechend über die Beschlüsse informiert werde.

WH hat die Finanzkompetenzen der Gemeinden im Tal angeschaut. Die durchschnittliche Finanzkompetenz, umgerechnet auf die Einwohnerzahlen, betragen für einmalige Ausgaben CHF 40.00/Einwohner und CHF 8.00/Einwohner für jährlich wiederkehrende. Bei 6 Gemeinden wurde bereits eine Revision der Gemeindeverfassung durchgeführt. Aufgrund dieser Berechnungen stellt WH den Antrag, die Finanzkompetenz für einmalige Ausgaben auf CHF 50'000.00 festzusetzen und für jährlich wiederkehrende Ausgaben auf CHF 10'000.00.

Urban Mathis erläutert, dass der Gemeindevorstand schneller handlungsfähig ist, wenn die Finanzkompetenz höher angesetzt werde. Bei heiklen Geschäften sei zudem bis anhin die Praxis gewesen, dass der Vorstand wie den Kredit zusätzlich von der Gemeindeversammlung genehmigen lies.

W. Bär lässt als erstes über den Antrag MS (CHF 5'000.00) gegen den Antrag von WH (CHF 10'000.00) für jährlich wiederkehrende Ausgaben abstimmen.

Mit 26:4 Stimmen spricht sich der Souverän für den Antrag von WH aus.

Als zweites lässt nun W. Bär über den Antrag des Vorstandes (CHF 20'000.00) gegen den Antrag von WH (CHF 10'000.00) für jährlich wiederkehrende Ausgaben abstimmen.

Mit 21:14 Stimmen genehmigt der Souverän CHF 10'000.00 für jährlich wiederkehrende Ausgaben (Abs. 1).

Betr. der Finanzkompetenz für den gleichen Gegenstand lässt W. Bär die Gemeindeversammlung über den Antrag WH (CHF 50'000.-) gegen den Antrag des Vorstandes (CHF 100'000.00) abstimmen.

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 22:16 Stimmen, die Finanzkompetenz für den gleichen Gegenstand auf CHF 50'000.00 festzulegen (Abs. 1). CHF 50'000.- gelten auch für den Abs. 2-4.

WH macht folgenden Hinweis:

Der Sinn dieses Artikels 10, Absatz a) & b) ist vermutlich, dass in einem Jahr der Präsident und in den darauffolgenden zwei Jahren je 2 Mitglieder für den Gemeindevorstand und ein Stellvertreter gewählt wird.

Scheidet nun der Gemeindepräsident «ausserordentlich» aus, so kommt Artikel 11 (Ersatzwahl) zum Tragen.

Mit der Umsetzung von Artikel 11 würde/könnte der Sinn vom Artikel 10 nicht mehr so umgesetzt werden resp. würde damit «ausgehebelt».

WH stellt folgende Anträge:

#### Artikel 10 Wahlturnus

Der Absatz «c» betrifft die GPK.

Die GPK besteht aus 3 Mitgliedern. Bei einem Wahlturnus von 3 Jahren würde es hier vermutlich Sinn machen, wenn «jedes Jahr» ein GPK-Mitglied zur Wahl kommen würde. Die beiden Stellvertreter könnte man dann jeweils in ungeraden oder auch geraden Jahren zur Wahl stellen.

Antrag Gemeindevorstand:

c) Geschäftsprüfungskommission: in einem Jahr zwei Mitglieder und ein Stellvertreter, im anderen Jahr ein Mitglied und ein Stellvertreter Gemäss GV-Entwurf wird

W. Bär lässt über den Antrag von WH gegen den Antrag des Vorstandes abstimmen.

Mit 16:13 Stimmen spricht sich der Souverän für die Variante des Gemeindevorstandes gemäss Entwurf aus. Somit wird der Entwurf so belassen.

#### Art. 22 Initiativrecht

Hier schlägt WH vor, dass der Text unter Punkt 1 folgendermassen ergänzt wird:

10% aber mindestens 100 Stimmberechtigte

Durch diese Ergänzung könnte ein Wachstum der Gemeinde bereits abgehandelt werden

Antrag Gemeindevorstand:

100 Stimmberechtigte können in Gemeindeangelegenheiten unterschriftlich die Abstimmung über einen von ihnen eingebrachten Vorschlag verlangen, welcher in dem Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten liegt

Mit 42:1 Stimmen wird der Antrag von WH abgelehnt und der Vorschlag gemäss Entwurf gutgeheissen.

#### Artikel 35 Beschlussfähigkeit, Verfahren

Ergänzung zu Absatz 1

Sachgeschäfte können unterstützend auch vom Departementsvorsteher erläutert werden.

Gemäss Auskunft von W. Bär wird dies in der Praxis so gelebt und muss in der Verfassung nicht verankert werden.

WH zieht den Antrag zurück.

#### Art. 36 Öffentlichkeit, Ausstand

Ergänzung zum Absatz 3

Der Vorsitzende kann nicht Stimmberechtigten eine Wortmeldung erteilen, einschränken und entziehen.

Fachpersonen können zu Sachgeschäften und Meinungsbildung eingeladen werden.

Gemäss Auskunft von Urban Mathis kommt hier das übergeordnete Recht zum Tragen und muss in der Gemeindeverfassung nicht erwähnt werden.

WH zieht den Antrag zurück.

#### Artikel 38 Abstimmungsmodus

Änderung in Absatz 2

.....wenn der Gemeindevorstand oder ein Viertel die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten.....

AE findet es nicht gut, wenn die Quote erhöht wird. Im Zweifelsfalle ist es immer besser, schriftlich abzustimmen.

Der Antrag von WH wird mit 42:1 Stimmen abgelehnt und der Antrag des Vorstandes gemäss Entwurf genehmigt.

#### Art. 39 Wahlmodus

Änderung in Absatz 4

Wer seine Wahl nicht innert fünf 10 Tagen (evtl. auch 14 Tage möglich) vom Wahltag an gerechnet mittels schriftlicher Ablehnung beim Gemeindevorstand ausschlägt, hat sie angenommen.

Dies deshalb, da eine gewählte Person ja nicht unbedingt anwesend sein muss und sich auch in den Ferien oder in einem Spital befinden kann.

Der Antrag von WH wird mit 31:10 Stimmen abgelehnt und der Antrag des Vorstandes gemäss Entwurf genehmigt.

#### Artikel 50 Aufgaben, Befugnisse

Änderung zu 1

Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss jedoch spätestens bis zum 1. Mai die Amts-, Rechnungs- und Geschäftsprüfung der Gemeinde auf ihre Rechtmässigkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung schriftlichen Bericht und stellt Antrag.

Thomas Fausch von der GPK ist der Ansicht, dass eine Prüfung mit Stichtag per 01.05. nicht immer möglich ist und der Vorschlag gemäss Mustergesetz belassen werden soll.

Der Antrag von WH wird mit 30:2 Stimmen abgelehnt und der Antrag des Vorstandes gemäss Entwurf genehmigt.

### Änderung zu 3

Die Geschäftsprüfung kann bei allen Geschäften Mitglieder des Vorstandes, Mitarbeiter der Gemeinde oder anderer Behörden zu ihren Sitzungen einladen.....

### Neuer Absatz

Die Geschäftsprüfungskommission meldet ihre Prüfungstage vorgängig an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Geschäftsprüfungskommission auch unangemeldete Prüfungen vornehmen.

### Neuer Absatz

Die Geschäftsprüfungskommission stützt und richtet ihre Prüfung nach dem aktuellen GPK-Leitfaden (rechtliche Stellung, Organisation, Rechte und Pflichten, Termine und Berichterstattung) – herausgegeben vom Amt für Gemeinden Graubünden – aus.

Gemäss Auskunft von W. Bär ist das Personal dem Gemeindevorstand unterstellt und ist nicht Sache der GPK. Weiter kommt hier ebenfalls das übergeordnete Recht zum Tragen und ist in der Verfassung nicht zu verankern.

WH zieht die Anträge zurück.

### Artikel 55 Anstellung des Personals

Der Absatz 2 betrifft nicht das Personal sondern Behördenmitglieder und sollte deshalb in einen neuen Artikel (z.B. 56) aufgenommen werden.

W. Bär stellt den Antrag, den Absatz 2 zu streichen.

WH zieht seinen Antrag somit zurück und ist ebenfalls für den Antrag von W. Bär.

Der Antrag von W. Bär wird einstimmig gutgeheissen und somit wird der Absatz 2 im Art. 55 ersatzlos gestrichen.

### **Antrag:**

Zum Schluss lässt W. Bär unter Berücksichtigung der vorgängigen Abstimmungen über die Revision der Gemeindeverfassung abstimmen.

### **Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt die revidierte Gemeindeverfassung unter Berücksichtigung der vorgängig genehmigten Änderungen einstimmig.

W. Bär bedankt sich bei der Arbeitsgruppe für die sehr angenehme Zusammenarbeit.

Ein Stimmberechtigter (AZ) verlässt die Versammlung. Somit reduziert sich die Anzahl der Stimmberechtigten auf 42.

**Bauplanung: Ortsplanung****04.03.02****6. Erteilung [Bruttokredit KRL Phase 3, Zonenplan/Baugesetz](#)**

6

An der Gemeindeversammlung vom 21.11.2016 wurde für die Phase 1 und 2 Revision Baugesetz/Zonenplanrevision ein Kredit von CHF 45'000.- beschlossen. Für die Phase 3, in welcher nun der Ortsplan sowie das Baugesetz erarbeitet werden muss, ist nun ein neuer Beschluss sowie Kreditgenehmigung durch die Gemeindeversammlung notwendig. Für die Umsetzung der Phase 3 soll wie bereits für die Phase 1+2 das Planungsbüro Stauffer und Studach AG in Chur beauftragt werden. Die Kosten für die Phase 3 betragen CHF 75'000.00.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt, den Kredit von CHF 75'000.00 für die Umsetzung der Phase 3 Zonenplan/Baugesetz zu genehmigen.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung genehmigt einstimmig den Bruttokredit von CHF 75'000.- für die Umsetzung der Phase 3 Zonenplan/Baugesetz.

**Rekurse, Einsprachen, Nachbarrecht allgemein****05.03.02****7. [Näherbaurecht z.G. Parz. 293 \(PG / KJ\)](#)**

7

Die Eigentümer GP und JK, Feldweg 14 planen auf der Parz. 293, angrenzend an den Feldweg einen Unterstand zu erstellen. Die Profile wurden bereits gestellt und ein entsprechendes Baugesuch eingereicht. Infolge Unterschreitung des Grenzabstandes von 2.5m (statt 5m) benötigen sie für dieses Bauvorhaben das Näherbaurecht der Gemeinde Jenaz resp. die Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

**Diskussion**

WH wäre froh, wenn der Engpass auf der Höhe der Liegenschaft Pozzan/Kummer beim Feldweg entschärft würde. Gemäss Auskunft von Frau Pozzan betrifft dies nicht ihr Grundstück.

MS wäre dafür, dass das Mäuerchen beim Grundstück Jäggi am Feldweg ebenfalls entfernt werde. Die Gemeinde ist diesbezüglich mit der Familie Jäggi im Kontakt.

VL erkundigt sich, ob betr. Näherbaurecht zu Lasten der Gemeinde eine allgemeine Regelung festgehalten werden sollte (z.Bsp. kein Gewerbe, Notwendigkeit etc.). Gemäss W. Bär war die bisherige Praxis, dass jeder Fall individuell angeschaut wurde. Das geplante Projekt sollte eine allfällige Verbreiterung des Feldweges nicht beeinträchtigen.

**Antrag:**

Der Gemeindevorstand beantragt das Näherbaurecht z.G. der Parz. 293 zu bewilligen. Die Gemeinde Jenaz wird dafür mit CHF 125.- pro Quadratmeter (ca. CHF 2'000.-) entschädigt und sämtliche Gebühren gehen zu Lasten der Parz. 293.

**Beschluss:**

Die Gemeindeversammlung erteilt mit 39 Stimmen das Näherbaurecht gemäss Baueingabe z.G. der Parz. 293. Das Näherbaurecht ist mit CHF 125.-/m<sup>2</sup> (ca. CHF 2'000.-) der Gemeinde zu entschädigen und sämtliche Gebühren in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten der Eigentümer PG/KJ.

**Abstimmungen und Wahlen****01.****8. Wahlen: Ersatzwahl Stellvertreter Baukommission**

8

An der letzten Wahlversammlung im November 2021 wurde der Stellvertreter der Baukommission (A. Lehmann) als Mitglied in die Baukommission gewählt. Somit ist eine Ersatzwahl vorzunehmen.

MP schlägt Jann Kummer vor und stellt ihn kurz der Versammlung vor.

Jann Kummer wird einstimmig als Stellvertreter für die Baukommission gewählt.

**9. Varia und Umfrage**

9

Präsident W. Bär informiert ausführlich die Bevölkerung über die laufenden Projekte.

DW bittet den Gemeindevorstand bei der Bauleitung der Baustellen von der Kantonshauptstrasse zu intervenieren, dass der Kiesbelag besser eingestampft wird, da es unterdessen schon Unfälle mit Verletzungen gab.

LL macht den Vorschlag, dass bei der Armatur in der Küche von der MZH ein Mischventil und eine Duschbrause installiert wird, so dass der Abwasch bei einem Anlass ringer zu bewältigen ist und auch Wasser eingespart werden kann.

LL fragt an, ob das Infoblatt Neophyten nicht in alle Haushaltungen verteilt werden könnte. M. Darnuzer informiert, dass via Publikation auf den neuen Flyer aufmerksam gemacht wurde und dieser auf der Homepage heruntergeladen werden kann. Weiter hat der Förster diesbezüglich bereits mit der Lehrerschaft Kontakt aufgenommen, damit bereits die Kinder über die Neophyten aufgeklärt werden.

LL erkundigt sich, warum es im Februar 2022 nicht wie angekündigt eine Gemeindeversammlung gab. W. Bär informiert, dass man mit den geplanten Geschäften noch nicht so weit war.

Weiter möchte LL wissen, ob der Gemeindevorstand am 1. August etwas organisieren werde. Dies wird verneint.

LL erkundigt sich über den aktuellen Stand betr. Verkauf der Liegenschaften. W. Bär informiert, dass die Nachfrage sehr gross war, detaillierte Abklärungen laufen.

UV findet es beschämend, dass an der 800-Jahr-Feier von Klosters das Thema „Chöttlihammertaler“ aufgegriffen werde. Die Angehörigen leiden immer noch darunter und man sollte diese Geschichte ruhen lassen. W. Bär ist überzeugt, dass LB dies in einem ehrwürdigen Rahmen aufführen werde.

WH erkundigt sich über den aktuellen Stand betr. Statutenrevision Schulverband FFJS. C. Walter erläutert, dass der Gemeindevorstand Jenaz für die Verhandlungen parat ist. Wer im Gremium Einsitz nehmen wird, ist noch offen und man wartet auf die Kontaktaufnahme der anderen Gemeinden.

CB erkundigt sich, über Bushaltestelle beim Altersheim und wie der Übergang vom Altersheim zur Arztpraxis geregelt werde. St. Renkel informiert, dass auf der Fahrbahn eine verkehrsberuhigende Insel geplant ist, über welche die Strassenseite gewechselt werden kann um über das Trottoir zur Arztpraxis zu gelangen. Ein Zebrastreifen ist jedoch nicht geplant.

WH bedankt sich bei der Arbeitsgruppe Gesetzesrevision für ihre Arbeit und bittet bei der nächsten Revision eine Gegenüberstellung vom bestehenden zum neuen Gesetz, damit die Änderungen besser nachvollziehbar sind. W. Bär erläutert, dass bei der Gemeindeverfassung dies fast eine Doktorarbeit benötigt hätte, da die Gemeindeverfassung komplett neu nach Mustergesetz aufgebaut wurde. Wenn möglich kann dies aber in Zukunft berücksichtigt werden.

AB teilt mit, dass infolge fehlender Strassenführung (Randsteinen) bei der Sagastrasse zum Teil Autos mitten auf der Strasser parkiert werden. Auch MS stört sich daran, dass beim Platzbrunnen immer wieder fremde Fahrzeuge abgestellt werden, obwohl dies kein öffentlicher Parkplatz ist. Dem Gemeindevorstand und der Verwaltung ist die Problematik bekannt und ist im stetigen Kontakt mit den Betroffenen.

WH weist darauf hin, dass eine Sitzbank auf dem Friedhof nicht waagrecht ist. C.Walter wird sich darum kümmern.

### **Dank**

Gemeindepräsident Werner Bär bedankt sich bei der Versammlung für das Kommen und wünscht einen schönen restlichen Abend.

Schluss der Versammlung: 22.45 Uhr

### **Für das Protokoll**

**Der Gemeindepräsident**

**Die Aktuarin**

.....  
Werner Bär

.....  
Manuela Darnuzer-Meier